

***Ergebnisse der Handlungsziele und Maßnahmen des
„Maßnahmeplanes zur Kostendämpfung Hilfen zur Erziehung,
Budget Jugendhilfe“
für den Zeitraum 01.06.2020 bis 30.06.2021***

1. Inhalt

1. Inhalt	1
2. Einleitung	2
3. Handlungsziele des „Maßnahmeplanes zur Kostendämpfung Hilfen zur Erziehung, Budget Jugendhilfe“	2
3.1 Handlungsziel 1 - Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII sind um 50 Fälle zu der Anzahl der laufenden Hilfen am 01.06.2020 reduziert	2
3.2 Handlungsziel 2 - Kostenintensive stationäre Hilfen ab 225 € nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII sind um mindestens 15 Fälle der Anzahl der laufenden Hilfen reduziert	7
3.3 Handlungsziel 3 - Für ambulante laufende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 31 SGB VIII mit Fachleistungsstundenfinanzierung (FLS) gelten als Orientierungswert zu Hilfebeginn Ø 6 FLS/Woche und für ambulante laufende Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII gelten Ø 5 FLS/Woche	7
3.4 Handlungsziel 4 - Fälle der Hortintegration sind zu 100 % durch das Sächsische Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) abgedeckt	9
3.5 Handlungsziel 5 - Laufende Hilfen gem. §§ 41 i. V. m. §§ 33, 34, 35a Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII sind in 60 % der Fälle zu beenden. In 100 % der Fälle ist vor Beginn der Hilfe nach § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII die vorrangige Gewährung einer Hilfe nach § 13/1 SGB VIII geprüft	9
3.6 Handlungsziel 6 - Die Sachgebietsleiter nutzen das zur Verfügung stehende bedarfsgerechte Budget zur Steuerung der Prozesse im Allgemeiner Sozialdienst (ASD). Verwaltungstätigkeiten der Sozialarbeiter sind ausgegliedert und die Arbeitsprozesse der Sozialarbeiter optimiert.	11
3.7 Handlungsziel 7 - Umsetzung eines konsequenten Verhandlungsmanagements mit den Trägern der freien und privaten Jugendhilfe	13
3.8 Handlungsziel 8 - Leistungsangebot „Sleep IN“ wird in 2020 nicht umgesetzt.	15
4. Finanzielle Auswirkungen	15
5. Fazit	16

2. Einleitung

Das Jugendamt hatte sich mit dem „Maßnahmeplan zur Kostendämpfung der Hilfen zur Erziehung im Budget Jugendhilfe“ konkrete Steuerungsziele gesetzt. Diese konkreten Steuerungsziele im Bereich der Hilfen zur Erziehung waren auf die

- Absenkung und Begrenzung der stationären Fallzahlen in den Heimunterbringungen, Intensivpädagogischen Einzelfallhilfen und Eingliederungshilfen nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII,
- Absenkung der Fallzahlen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und
- Orientierung an den Vorgaben zur Gewährung von Fachleistungsstunden in ambulanten Hilfen nach §§ 27, 30 und 31 SGB VIII

ausgerichtet.

Mit der Umsetzung der Steuerungsziele war das Ziel verknüpft, das Rechnungsergebnis 2020 im Vergleich zur durchschnittlichen Entwicklung der Vorjahre wesentlich abzusenken. Die Zielstellung im „Maßnahmeplan zur Kostendämpfung der Hilfen zur Erziehung im Budget Jugendhilfe“ lag bei der Einsparung finanzieller Mittel in Höhe von 4,12 Mio. €.

Hinweis:

Das Handlungsziel 4 der Fassung vom 01.06.2020 wurde im Schwerpunktthema „Schulbegleitung“ ausgesetzt. Im September 2020 fand ein gemeinsames Gespräch der Amtsleiterin und des Bürgermeisters mit dem Landesamt für Schule und Bildung Chemnitz (LaSuB) statt. In einem ersten Gespräch wurden grundsätzlich neue Wege der Umsteuerung im Sinne des § 10 Abs. 1 SGB VIII besprochen. Zum Thema Spannungsfeld mit LaSuB/Schule sind Schwerpunktthemen von der Abteilung Sozialdienst, Bereich Komplexe Hilfen erarbeitet.

3. Handlungsziele des „Maßnahmeplanes zur Kostendämpfung Hilfen zur Erziehung, Budget Jugendhilfe“

3.1 Handlungsziel 1 - Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII sind um 50 Fälle zu der Anzahl der laufenden Hilfen am 01.06.2020 reduziert

Maßnahme:

Alle nicht auf Dauer angelegten Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII, die länger als zwei Jahre laufen, sind in die Herkunftsfamilie zurückzuführen und bei Bedarf im Anschluss durch eine ambulante Hilfe zu unterstützen.

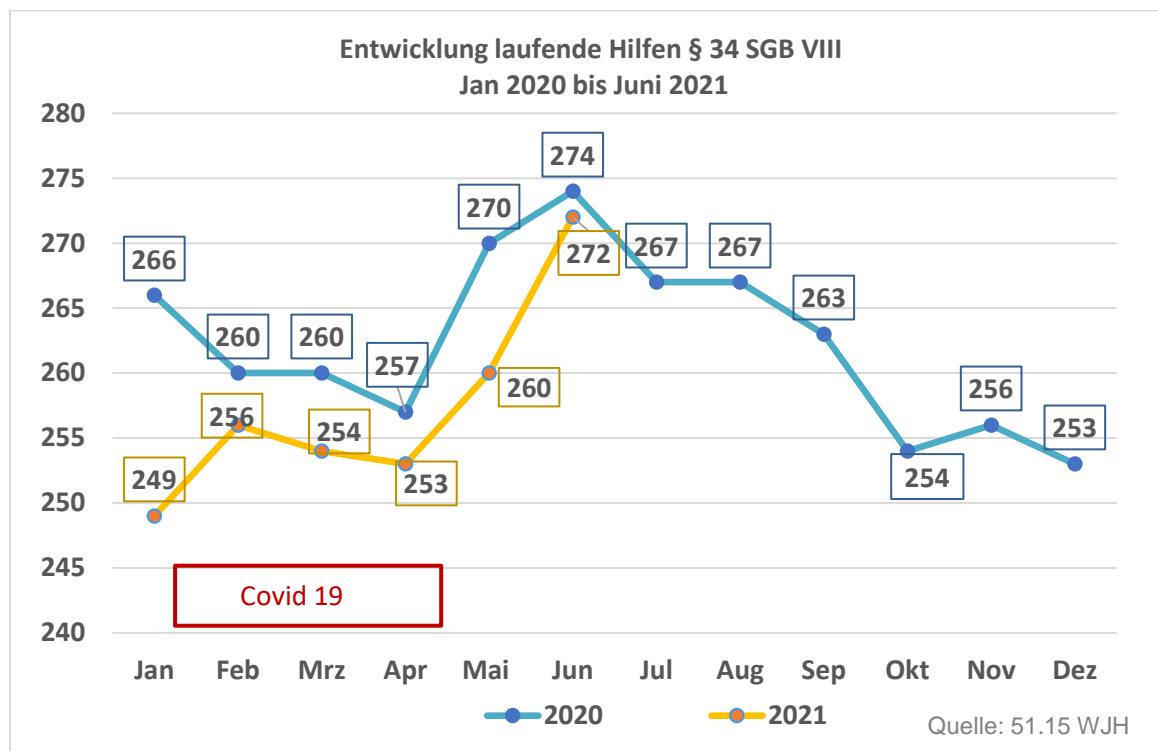
Minderungsaufwand:	./.	878.049 €
Mehraufwand:		368.165 €
Diff. Minder-/Mehraufwand:	./.	509.884 €

Zielerfüllung:

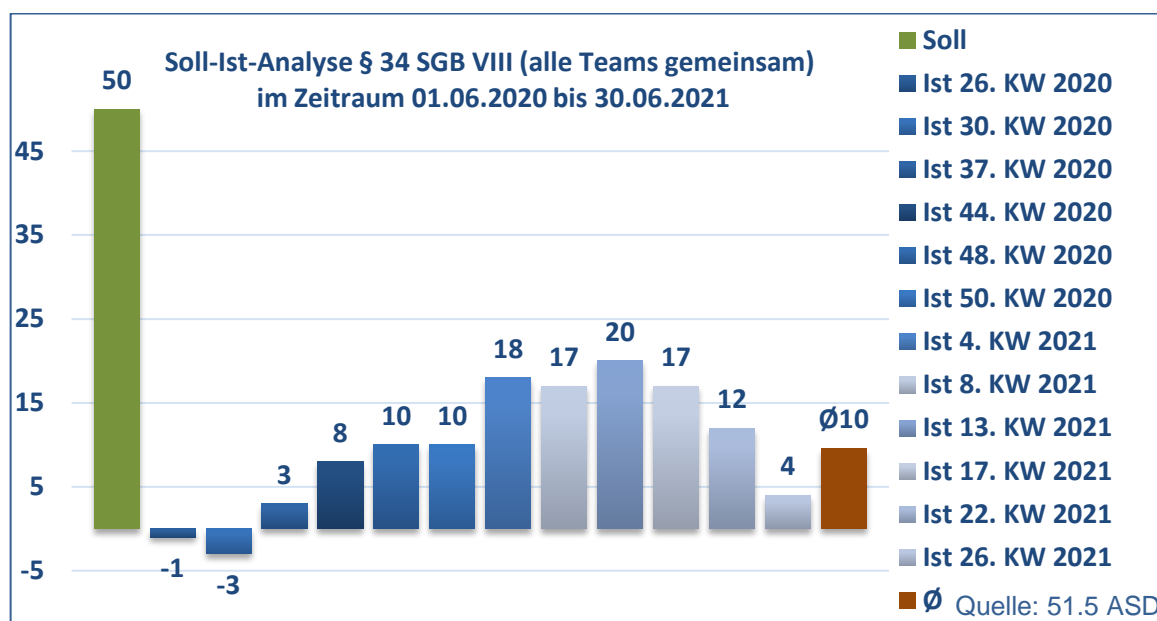
durchschnittlich 20 % Absenkung der laufenden Hilfen nach § 34 SGB VIII im Zeitraum 01.06.2020 bis 30.06.2021

Die Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII nehmen im Budget Jugendhilfe mit ca. 43 % den größten Kostenfaktor ein.

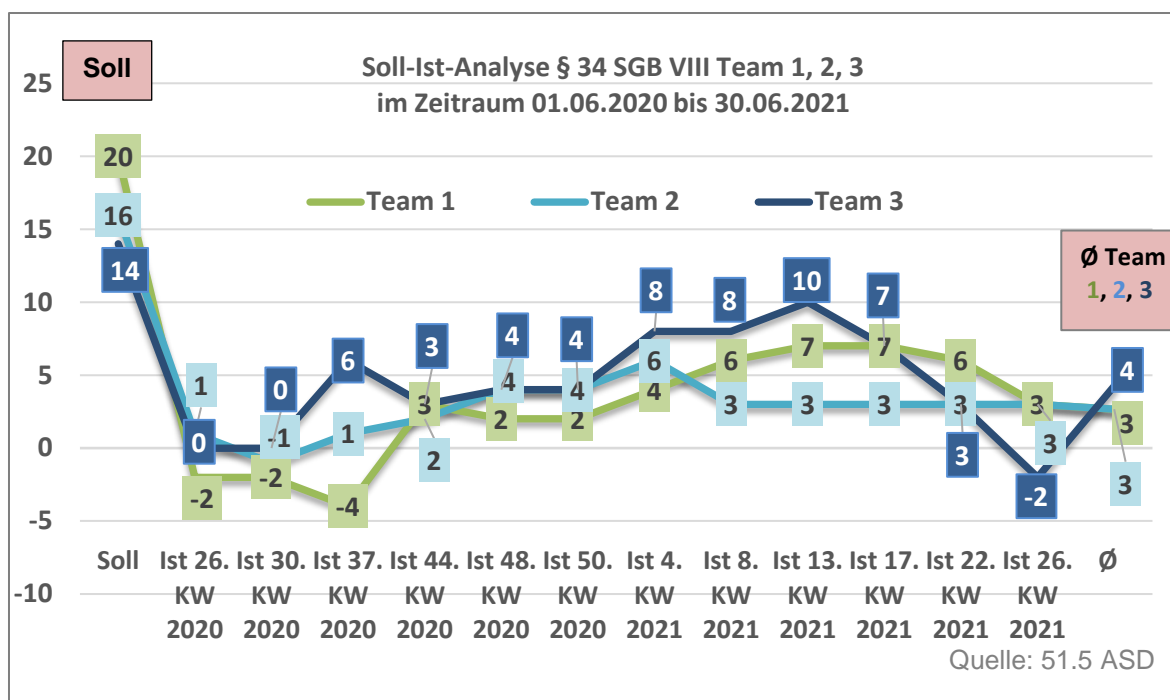
Die Zielstellung der Absenkung um 50 laufende Hilfen konnte mit durchschnittlich 20 % erfüllt werden. Damit konnten im genannten Zeitraum mehr Hilfen beendet als begonnen und Minderaufwendungen von 509.884 € erzielt werden.



Ab Juli 2020 ist ein Absenken der laufenden stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimunterbringung, sonstige betreute Wohnformen) erkennbar. Diese Tendenz setzt sich bis April 2021 fort. Die Fallzahlentwicklung liegt in den Monaten Januar bis Juni 2021 mit durchschnittlich 3 % unter der des vergleichbaren Zeitraumes 2020.



Im betrachteten Zeitraum sind mehr laufende Fälle beendet als begonnen worden.



Die Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung setzt die Feststellung eines individuellen erzieherischen Bedarfs voraus. Jeder Sozialarbeiter prüft sorgsam die Hilfgewährung nach Notwendigkeit und Geeignetheit. Unter diesen Voraussetzungen wurden die laufenden Fälle für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen nochmals insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rückführung in die Herkunftsfamilien bzw. andere Familiensysteme geprüft.

In den Controllinggesprächen mit den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialdienstes sind hinsichtlich der Zielerfüllung folgende Begründungen gegeben worden:

Die wirtschaftliche Komponente spielt in den Familien zunehmend eine verstärkte Rolle und gesellschaftliche Bedingungen sind ursächlich nicht außer Acht zu lassen. Insbesondere Schulschließungen aufgrund der Coronapandemie führen zu Überforderungssituationen in den Familien. Es wird versucht, die Strukturlosigkeit in den Familien mit ambulanten Hilfen zu kompensieren, dies ist jedoch nicht in jedem Fall möglich.

Es fehlen gesellschaftlich zur Verfügung stehende Ausgleichs zur Entlastung der Familien. Wichtig ist es deshalb, inhaltliche Konzepte weiter auszubauen, insbesondere Rückführungskonzepte, auf deren Grundlage die Träger der Jugendhilfe und die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes gemeinsam arbeiten können. Ebenso sind Konzepte und Programme, die die aktuelle Schulsituation unterstützen und zur Entlastung der Familien beitragen von Bedeutung. Hilfen werden oft bis zum Ende des Schuljahres gewährt, so dass es im Juli 2021 zu mehr Beendigungen an Fällen kommen könnte.

Von den Sozialarbeitern wird außerdem wahrgenommen, dass verstärkt Zuzüge von wirtschaftlich schlechter gestellten Familien nach Chemnitz mit der Begründung erfolgen, dass der Wohnungsmarkt in Chemnitz noch große Wohnungen mit bezahlbaren Mieten bereitstellt. Der Anteil der Übernahme an Fällen von anderen Jugendämtern an den laufenden Hilfen im § 34 SGB VIII lag zum 30.06.2020 bei 17 Übernahmen und am 30.06.2021 bei 22 Übernahmen, so dass ein gleichbleibendes Niveau zu verzeichnen ist. Diese Aussage bezieht sich jedoch nur auf Fälle, die von einem anderen Jugendamt begonnen wurden und aufgrund des Umzugs des zuständigkeitrelevanten Elternteils nach Chemnitz nunmehr als laufender Fall vom Jugendamt der Stadt Chemnitz weitergeführt werden.

Die Maßnahme sollte umgesteuert werden. Das Augenmerk könnte verstärkt auf den Ausbau bestehender Rückführungskonzepte der Leistungsanbieter der Jugendhilfe und begleitender Elternarbeit gelegt werden, insbesondere:

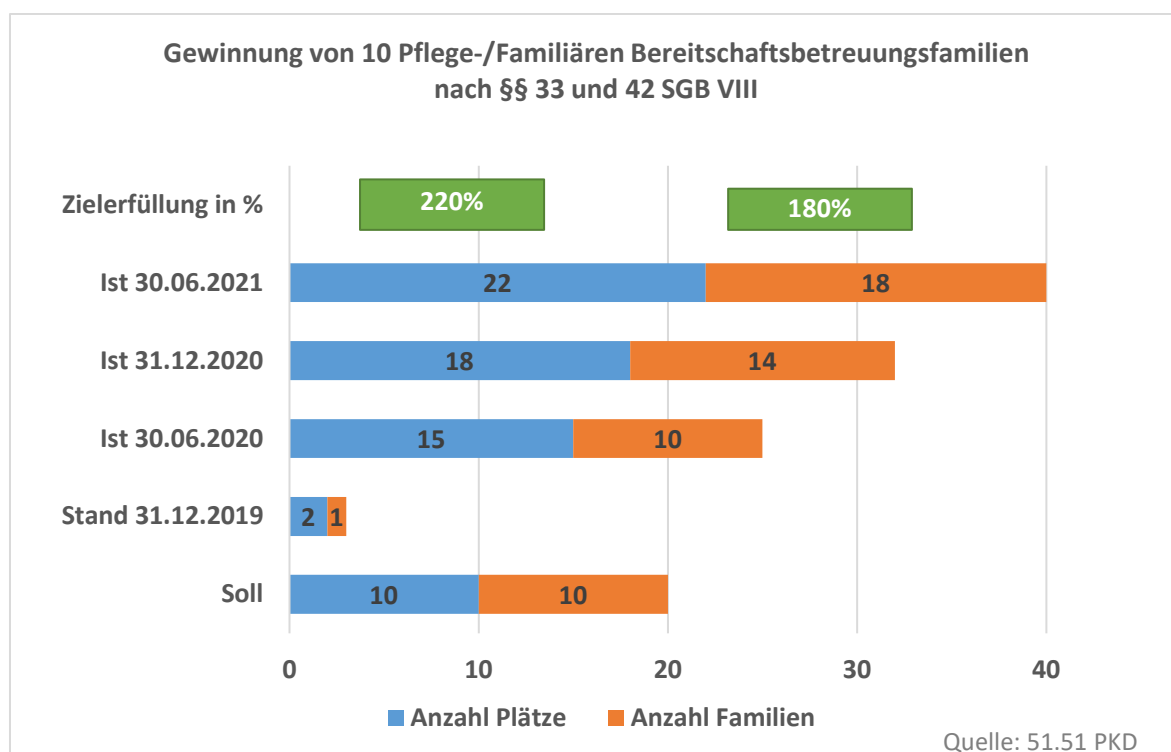
- zur Unterstützung bei konflikthaften Hilfeverläufen;
- zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz;
- zur psychischen Entlastung der Eltern;
- durch Coaching der Eltern zur Beteiligung am Hilfeprozess.

Maßnahme:

Gewinnung von 10 zusätzlichen Pflegefamilien/FBB für die Unterbringung von Kindern, insbesondere im Alter zwischen 0 bis 6 Jahren.

Minderaufwand:	./.	2.154.137 €
Mehraufwand:		466.297 €
Diff. Minder-/Mehraufwand:	./.	1.687.840 €

Zielerfüllung:



Die Rahmenbedingungen für die Pflegefamilien und familiären Bereitschaftsbetreuungsfamilien haben sich mit der ab 01.06.2020 in Kraft getretenen „Richtlinie zu den finanziellen Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung nach dem SGB VIII“ und den beschlossenen Neuregelungen verbessert. Bereits ab November 2019 wurden die angedachten Verbesserungen bekannt gegeben. So wurden mit interessierten und bereits bekannten Familien vorbereitende und informelle Gespräche geführt und teilweise konnten bereits Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden.

Bis 30.06.2021 konnten zusätzlich 18 Pflege- und familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilien mit 22 Plätzen vertraglich gebunden werden. Die Zielerfüllung liegt damit bei der Gewinnung von Pflege- und familiären Bereitschaftsbetreuungsfamilien bei 180 % und bei der Gewinnung von Plätzen bei 220 %.

Die zusätzlich gewonnenen Familien und Plätze hätten ohne die Neuregelungen in der „Richtlinie zu den finanziellen Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung nach dem SGB VIII“ nicht zur Verfügung gestanden.

Aufgrund der Neuregelung der Zahlung einer zusätzlichen „monatlichen Grundpauschale für den Zeitraum der Elternzeit“ sind zusätzliche Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII gefunden worden. Damit kleine Kinder „sicher in der Familie ankommen“ können, hätte ein Elternteil zu Beginn des Pflegeverhältnisses nach § 33 SGB VIII seine Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen. Dies ist mit Elternzeit möglich, allerdings haben Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII keinen Anspruch auf Elterngeld. Diese notwendige, zeitweise Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, zumindest bis zum Kindergartenbesuch, wird nun durch die monatliche Grundpauschale ermöglicht.

Erklärt sich eine Person bereit, im Sinne des § 42 SGB VIII als familiäre Bereitschaftsbetreuungsperson zu arbeiten, ist diese Tätigkeit nicht mit Erwerbstätigkeit vereinbar. Die Einführung einer „monatlichen Grundpauschale“ ermöglichte es den bereits vertraglich gebundenen, befristeten oder unbefristeten Pflegefamilien, ihre Teilzeit- bzw. Arbeitsverträge aufzugeben und ebnete damit den Einstieg für die Betreuung von Kindern, insbesondere im Alter von 0 bis 6 Jahren als familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie nach § 42 SGB VIII. Mit dieser Neuregelung konnten zusätzliche Personen gewonnen werden, die bisher aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung, die Tätigkeit als familiäre Bereitschaftsbetreuungsperson abgelehnt hatten, bei gleichzeitiger Bereitschaft als familiäre Bereitschaftsbetreuungsperson tätig sein zu wollen. Insbesondere betrifft dies Alleinstehende und Alleinerziehende sowie in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Hausfrauen.

Für Kinder der Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen konnten damit stationäre Unterbringungen in Kleinkindgruppen nach § 34 SGB VIII und Inobhutnahmen in Kleinkind-Inobhutnahme-Gruppen nach § 42 SGB VIII vermieden werden.

Diese Maßnahme sollte in einem neuen Handlungsziel fortgeführt werden.

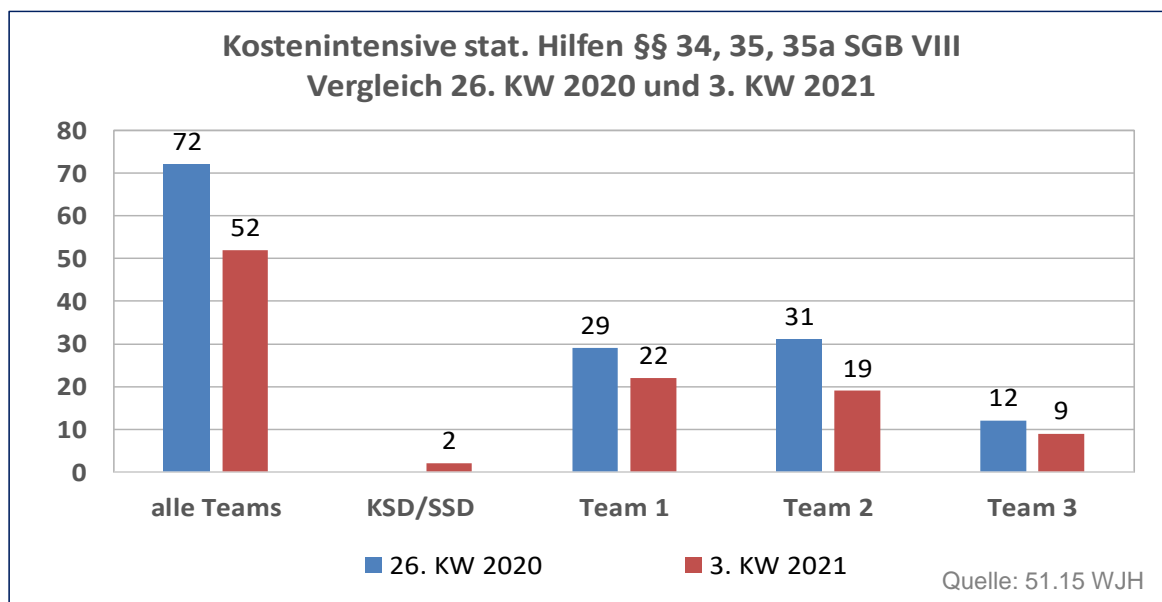
Maßnahmen:

Auf Dauer angelegte Hilfen zur Erziehung für Kinder bis 6 Jahren werden zu 100 % der Fälle in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle geleistet.

Bei Hilfen gem. § 34 SGB VIII erfolgt in 90 % der Fälle 6 Monate vor Erreichen der Volljährigkeit ein Übergangmanagement zum neuen Leistungsträger und in das eigenständige Wohnen. Dazu erfolgt die Abstimmung mit dem Träger und Personensorgeberechtigten und die Protokollierung im Hilfeplan.

Diese Maßnahmen waren bisher noch nicht Gegenstand von Auswertungen. Sie sollten geprüft, überarbeitet und ggf. in einem fortzuführenden Maßnahmenplan Niederschlag finden.

3.2 Handlungsziel 2 - Kostenintensive stationäre Hilfen ab 225 € nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII sind um mindestens 15 Fälle der Anzahl der laufenden Hilfen reduziert



Zielerfüllung:

Das Ziel der Reduzierung um 15 Fälle war im Vergleich 26. KW 2020 mit Stand 3. KW 2021 teilweise erfüllt. Miteinander verglichen worden sind aufgrund aufwendiger Auswertungsverfahren lediglich zwei Kalenderwochen. Von einer weiteren Auswertung wurde abgesehen.

Es ist eingeschätzt worden, dass kostenintensive Hilfen nicht nur in den auszuwertenden Hilfearten anfallen, sondern auch in anderen Leistungen des SGB VIII, so z. B. im § 19 SGB VIII. Aufgrund der aufwendigen Auswertung dieser Zielstellung sollte erst mit Einführung des Anwenderprogramms Prosoz 14 plus Kristall überlegt werden, in welcher Form diese Zielstellung ggf. erneut aufgenommen werden könnte und wie die entsprechenden Instrumente für Auswertungen angepasst werden können.

Eine finanzielle Auswertung wird nicht vorgenommen. Es doppelten sich Fälle in den Handlungszielen 1 und 2. Das heißt, Fälle die im Rahmen des Handlungszieles 1 beendet wurden, können auch kostenintensive Fälle im Rahmen des Handlungszieles 2 sein, so dass finanzielle Auswirkungen bereits in der Zielerfüllung des Handlungszieles 1 dargestellt sind.

3.3 Handlungsziel 3 - Für ambulante laufende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 31 SGB VIII mit Fachleistungsstundenfinanzierung (FLS) gelten als Orientierungswert zu Hilfebeginn Ø 6 FLS/Woche und für ambulante laufende Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII gelten Ø 5 FLS/Woche

Minderaufwand: ./. 593.943 €

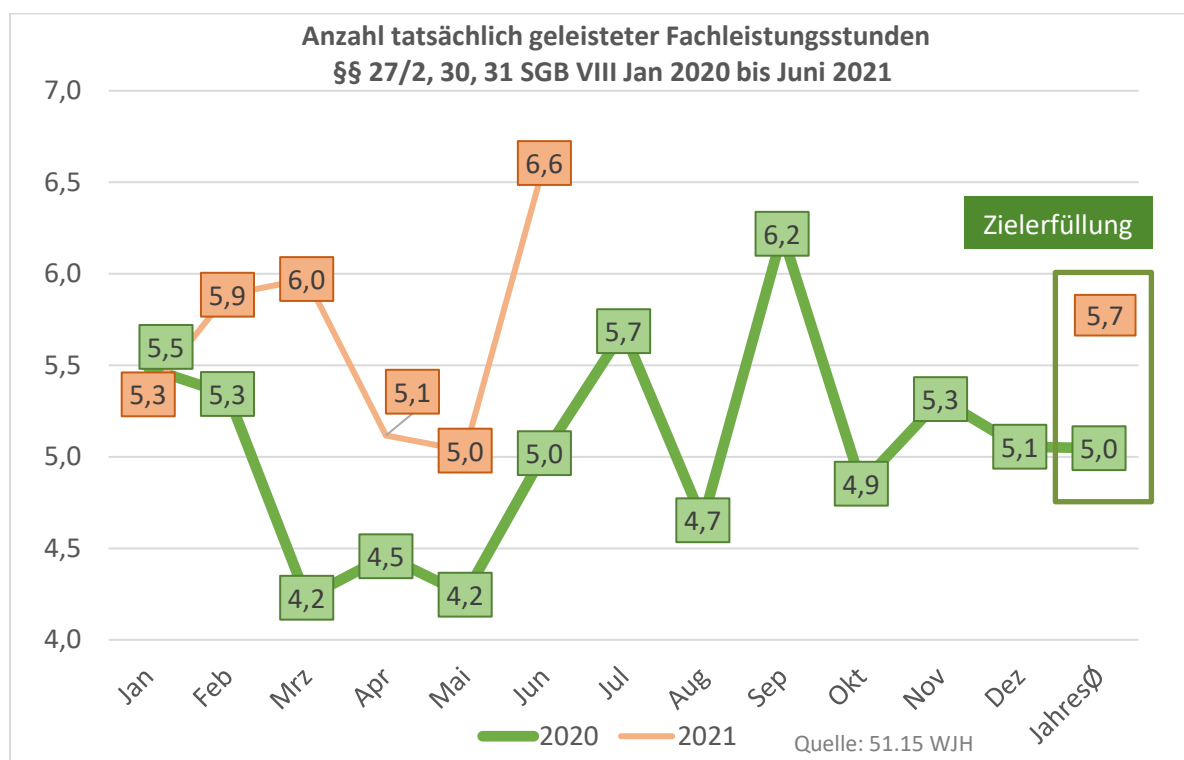
Zielerfüllung: 2020 = Ø 5,0 FLS/Woche/Fall
30.06.2021 = Ø 5,7 FLS/Woche/Fall

Das Jugendamt hat seine bis zum Inkrafttreten des Maßnahmenplanes geltenden Orientierungswerte von bis zu 8 FLS/Fall/Woche neu festgeschrieben.

In durchschnittlich 75 % der Fälle der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 30, 31 SGB VIII wurden im Zeitraum 01.06.2020 bis 31.06.2021 tatsächlich bis zu durchschnittlich 6 FLS/Fall/Woche abgerechnet. Ausgenommen sind Angebote, die lt. Leistungsbeschreibung grundsätzlich eine höhere Anzahl an FLS zulassen sowie pauschal finanzierte Leistungsangebote.

Diese Maßnahme wurde während des Abrechnungszeitraumes umgesteuert. Hilfen zur Erziehung sind Pflichtleistungen und Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf. Anfängliche Verständnisfragen und Einwände der freien und privaten Träger der Jugendhilfe zur ursprünglichen Zielsetzung, mussten klargestellt werden. Grundsätzlich gelten deshalb die nunmehr in der Zielstellung verankerten Kennziffern als Orientierungswerte.

Die dargestellten Durchschnittswerte bilden die durchschnittliche Anzahl der FLS unter Berücksichtigung der gesamten Hilfeverläufe ab. Sie zeigen nicht die Anzahl der FLS zu Beginn der Hilfe auf.



Das Handlungsziel sollte zukünftig weiterhin aufgenommen werden. Zu überdenken ist die Zielstellung hinsichtlich der Orientierungswerte „zu Hilfebeginn“. Bereits im laufenden Auswertungsprozess wurde überlegt, den Durchschnitt der tatsächlich geleisteten FLS der laufenden ambulanten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 30 und 31 SGB VIII vergleichbar darzustellen. Es soll in der zukünftigen Zielstellung deshalb Bezug genommen werden auf die Auswertung der durchschnittlich tatsächlich geleisteten FLS der laufenden ambulanten Hilfen.

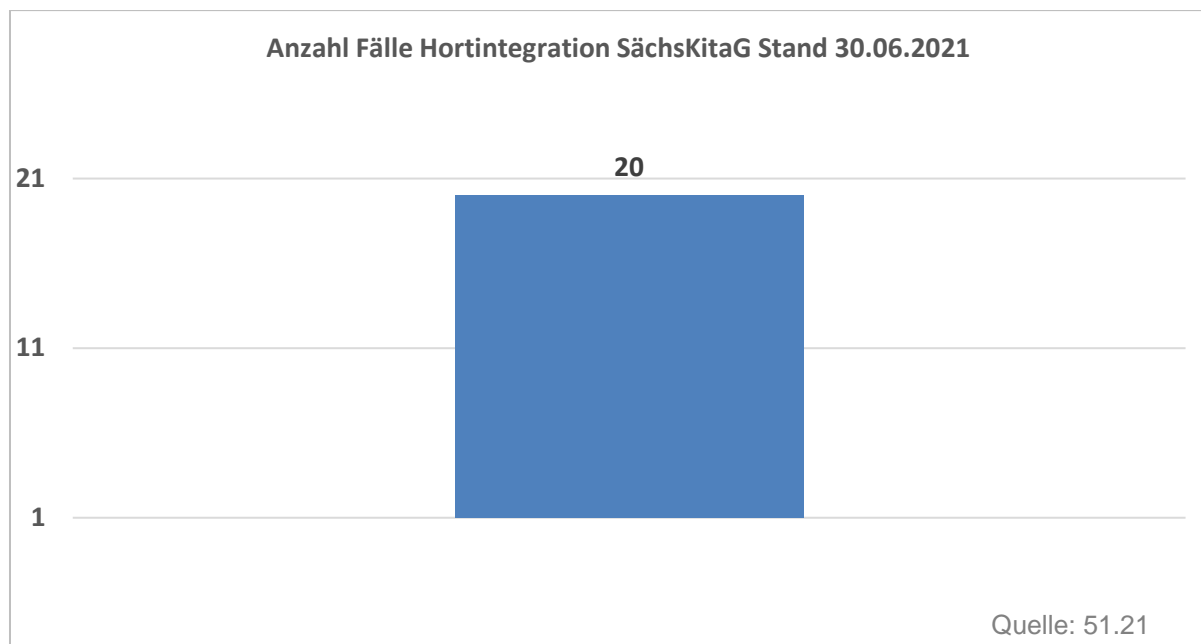
Weiterhin sollte eine Kennziffer zum Zielerreichungsgrad aufgenommen werden.

Anteil der Fälle mit bis zu max. 6 FLS/Woche/Fall - gemessen an der Gesamtanzahl der ambulanten Hilfen nach den §§ 27 Abs. 2, 30 und 31 SGB VIII (ohne Leistungsangebote - die grundsätzlich eine höhere Anzahl an FLS zulassen sowie pauschal finanzierte Leistungsangebote).

Diese Kennziffer sollte 75 % nicht übersteigen.

3.4 Handlungsziel 4 - Fälle der Hortintegration sind zu 100 % durch das Sächsische Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) abgedeckt

Minderaufwand: ./ 120.539 €



Das Ziel des Jugendamtes war es, die steigenden Fallzahlen der Gewährung einer ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aufgrund der teilweise sehr hohen Förderbedarfe von Kindern in Horten kostenseitig zu minimieren.

Im Jugendamt ist ein Verfahrensablauf erarbeitet worden, der dem erhöhten Betreuungsbedarf der Kinder im Hort vordergründig durch die Gewährung eines Integrationsplatzes Rechnung trägt. Die Hortintegration stellt dabei eine niederschwellige Unterstützung dar.

Im Abrechnungszeitraum konnten in 20 Fällen die Hortintegration für Kinder im Rahmen des SächsKitaG abgedeckt werden. Ambulante Eingliederungshilfen, die das Jugendamt als Rehabilitationsträger zusätzlich übernimmt, wurden somit reduziert.

Geprüft wurden auch laufende teilstationäre Fälle der Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfen in Tagesgruppen nach §§ 32 und 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Aufgrund des intensiven Förderbedarfes der Kinder ist hier im Rahmen der Hortintegration nach SächsKitaG eine Betreuung kaum möglich.

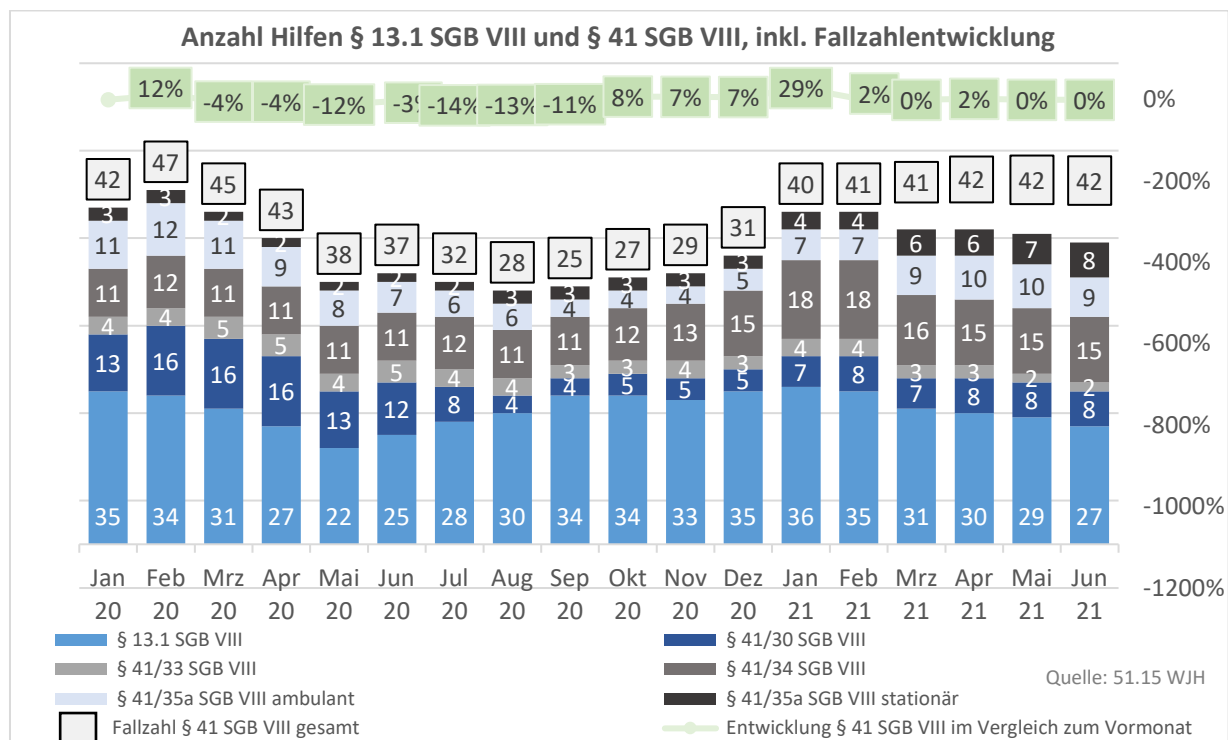
Im Jugendamt ist ein Verfahrensablauf etabliert. Der Umsteuerung des Handlungszieles bedarf es nicht.

3.5 Handlungsziel 5 - Laufende Hilfen gem. §§ 41 i. V. m. §§ 33, 34, 35a Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII sind in 60 % der Fälle zu beenden. In 100 % der Fälle ist vor Beginn der Hilfe nach § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII die vorrangige Gewährung einer Hilfe nach § 13/1 SGB VIII geprüft

Zielerfüllung:

Die Zielstellung, stationäre Hilfen des § 41 SGB VIII zu reduzieren, indem verstärkt niederschwellige Angebote des § 13/1 SGB VIII und ambulante Hilfen i. V. m. § 30 SGB VIII erbracht werden, konnte

nicht erfüllt werden. Finanzielle Einsparungen, insbesondere durch die Vermeidung stationärer Hilfen für junge Volljährige, sind nicht zu verzeichnen.



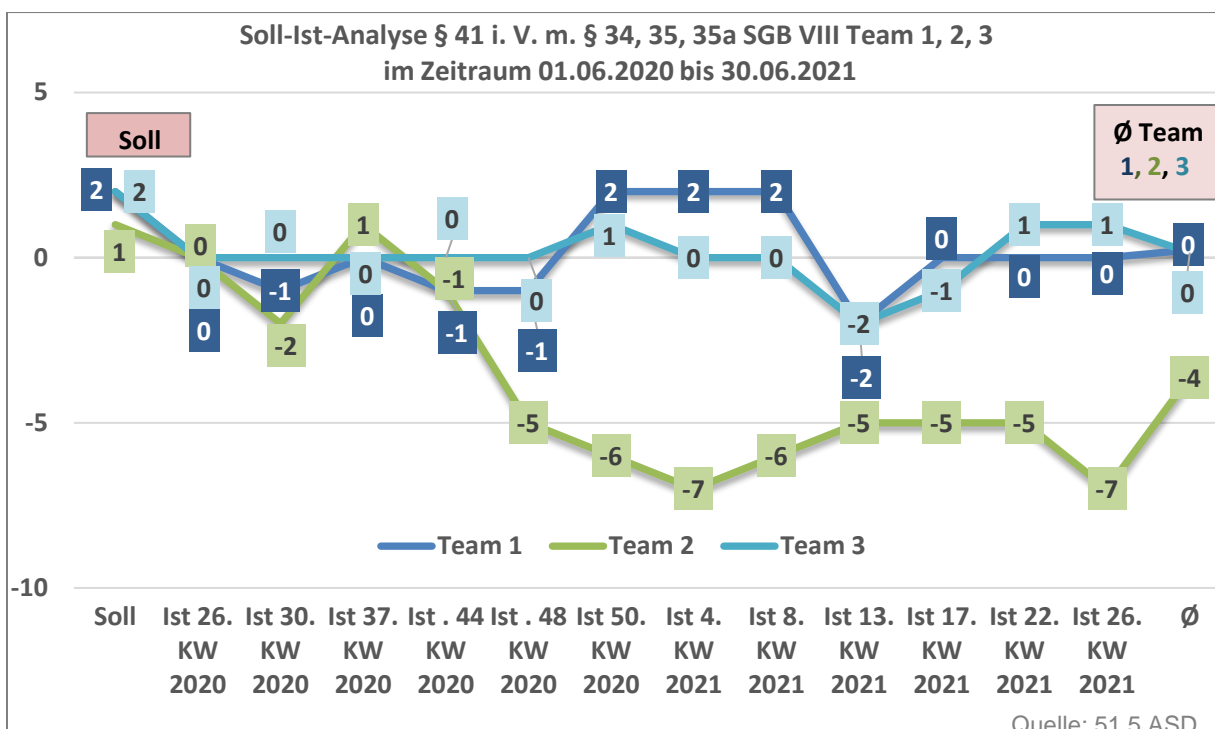
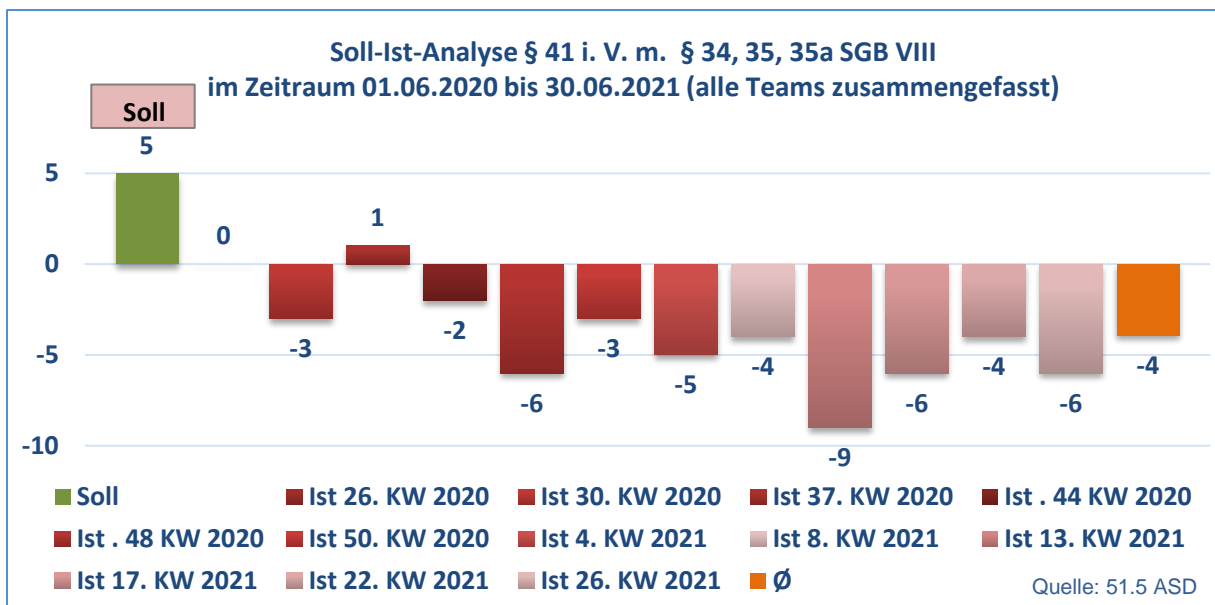
Grundsätzlich ist die Tendenz der rückläufigen Fallzahlentwicklung im Zeitraum ab Mai 2020 bis Dezember 2020 im § 41 SGB VIII erkennbar, wobei dies dem Rückgang der ambulanten Hilfen nach § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII zuzuschreiben ist. Die stationären Hilfen nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII sind relativ gleichbleibend.

Die gleichbleibenden stationären Hilfen ab Mai/Juni 2020 können zum einen begründet werden mit der Verschiebung von pandemiebedingten Wohnungsbesichtigungen der Vermieter und damit der notwendigen weiteren Gewährung einer stationären Hilfe über die Volljährigkeit hinaus. Zum anderen führten verzögerte Bearbeitungen im Jobcenter und anderen Ämtern zu Aufenthaltsverlängerungen in stationären Einrichtungen.

Das Ziel der Vermittlung von Hilfen in niederschwellige Angebote des § 13/1 SGB VIII zur Vermeidung von Hilfen für junge Volljährige wurde im Zeitraum Mai 2020 bis Dezember 2020 verstärkt umgesetzt. In den Controllinggesprächen mit den Mitarbeitern: innen des ASD wurde benannt, dass Verselbständigungskonzepte in den Leistungsangeboten der freien Träger geprüft und ggf. inhaltlich überarbeitet werden sollten, da sie nicht immer ausreichend sind. Außerdem wird auf den erschweren Zugang zum Jobcenter und der Wichtigkeit eines geeigneten Übergangsmangements hingewiesen.

Hilfen für seelisch behinderte Volljährige nach § 41 i. V. m 35a SGB VIII bedürfen grundsätzlich einer längeren Betreuungszeit. Die Hilfestellung kann bis zum 27. Lebensjahr erfolgen. Regelmäßig werden sachliche Zuständigkeiten geprüft, um Fälle an andere Rehabilitationsträger abgeben zu können. Die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen lässt eine Abgabe der Fälle aufgrund der sachlichen Zuständigkeit erst ab dem 21. Lebensjahr zu.

Im Zeitraum 01.06.2020 bis 30.06.2021 wurden im § 41 i. V. m. §§ 34, 35 und 35a Abs. 2 SGB VIII mehr stationäre Hilfen begonnen als beendet.



Das Handlungsziel sollte umgesteuert werden. Die Verselbständigungskonzepte in den Leistungsangeboten der freien Träger sollten geprüft und bei Notwendigkeit überarbeitet werden. Um den Zugang zum Jobcenter ab Volljährigkeit sicher zu stellen, ist die Überarbeitung eines geeigneten Übergangsmagements zu prüfen.

3.6 Handlungsziel 6 - Die Sachgebietsleiter nutzen das zur Verfügung stehende bedarfsgerechte Budget zur Steuerung der Prozesse im Allgemeiner Sozialdienst (ASD). Verwaltungstätigkeiten der Sozialarbeiter sind ausgegliedert und die Arbeitsprozesse der Sozialarbeiter optimiert.

Maßnahme:

Einführung eines bedarfsgerechten Budgets unter Beachtung des Planansatzes im Budget Jugendhilfe 2020 für alle Sachgebiete im ASD als Projekt.

Das Jahr 2020 diente der programmtechnischen Vorbereitung der Einführung von Stadtteilbudgets. Ab 2021 stehen Budgets pro Team im ASD nach Stadtteilen zur Verfügung. Die Budgets sind mit dem Ziel aufgebaut, Kosten- und Hilfeverläufe im Fall im Stadtteil und im Team abzubilden. Es soll insbesondere

- die Ursache der Fallentwicklung und Kostenentwicklung anhand sozialräumlicher Besonderheiten und Entwicklungen erklärt und begründet werden können,
- im Ergebnis sozialräumlicher Verortung präventiver und entlastender Hilfeangebote dargestellt werden, ob dem Ziel der Fall- und Kostenreduzierung der Hilfen zur Erziehung Rechnung getragen werden kann,
- den Anforderungen der politischen Gremien (Stadtrat) zur Darstellung von Entwicklungen in den Stadtteilen/Sozialräumen entsprochen werden,
- als ein Baustein für Jugendhilfeplanung genutzt werden.

Aufgrund der Fallbelastung im ASD waren strukturelle Veränderungen notwendig, das heißt es wurden Fälle in andere Bereiche/Abteilungen des Jugendamtes umverteilt. Dementsprechend können

1. Fälle in den Stadtteilen nicht mehr eindeutig einem Team zugeordnet werden.
 - Spezieller Sonderdienst (SSD) Migration bearbeitet Fälle aus allen Teams des ASD
 - Pflegekinderdienst (PKD) bearbeitet Fälle aus allen Teams des ASD
2. sich Kosten und Fallzahlen und damit Verantwortlichkeiten als Grundlage der Steuerung in andere Bereiche des Jugendamtes verschieben.

Dieses Handlungsziel sollte weiterhin Bestandteil eines Maßnahmeplanes bleiben, um die sich aus der Praxis ergebenden Abweichungen gemeinsam in den Steuerungsgremien des Jugendamtes klarstellen zu können. Fachlich inhaltliche und finanzielle Aussagen können somit besser zusammengeführt werden.

Maßnahme:

Einsatz eines zusätzlichen Mitarbeiters im Rahmen des Projektes der Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung in den Sachgebieten des ASD zur Übernahme ausgegliederter Aufgaben im Verwaltungsbereich

Ziel

- Minderung der Gewährung von ambulanten Hilfen zur Erziehung durch Optimierung der Arbeitsprozesse der Sozialarbeiter

Fazit

- Zeitersparnis

Es ist eingeschätzt worden, dass mit dem Einsatz einer Verwaltungsfachangestellten eine Zeitersparnis pro Monat von ca. 80 Stunden für ein Team im Allgemeinen Sozialdienst mit 12

Sozialarbeitern zu erwarten ist. Damit würden pro Sozialarbeiter ca. 7 Stunden pro Monat zur Verfügung stehen. Diese könnten für persönliche Kontakte zu Familien und/oder für Kontakte zu Helfernetzwerken genutzt werden. Persönliche Kontakte zu den Familien sind insbesondere vor Beginn einer möglichen zu gewährenden Hilfe zur Erziehung für die Sozialarbeiter von Bedeutung. Schlussendlich lässt sich dadurch in weitaus mehr Fällen eine ambulante Hilfe zur Erziehung vermeiden. Für diese wichtigen persönlichen Kontakte bestehen gegenwärtig bei den Sozialarbeitern keine Zeitreserven. Weiterhin können die durch den Einsatz der Verwaltungsfachkraft freigewordenen Zeitanteile für zusätzliche Hilfeplangespräche, Fallbesprechungen und Hilfekonferenzen genutzt werden, um Hilfeverläufe effektiver und zielorientierter zu gestalten.

- Mitarbeiterzufriedenheit durch physische und psychische Entlastung

Zu beobachten war eine signifikante Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit, da die Ausgliederung von Verwaltungstätigkeiten mehr Spielraum für die eigentlichen inhaltlichen Tätigkeiten eines Sozialarbeiters eröffnet.

- Kosteneinsparung

Mit einer Kapazität von 7 Stunden pro Monat ist es möglich, je nach Entfernung der Dienststelle zum Wohnort der Familie, wöchentlich einen zusätzlichen Hausbesuch durchzuführen. Unter der Maßgabe, dass entsprechend des Fallgeschehens nur 5 Sozialarbeiter eines Teams diese zusätzliche Zeitreserve für persönliche Kontakte nutzen und keine ambulante Hilfe zur Erziehung gewähren, ist eine Kostenersparnis von ca. 6.600 € pro Monat zu erwarten.

Das Ziel der „Minderung der Gewährung von ambulanten Hilfen zur Erziehung durch Optimierung der Arbeitsprozesse der Sozialarbeiter wäre mit einer Kosteneinsparung im Budget Jugendhilfe von jährlich mindestens 79.200 € pro ASD-Team umzusetzen.

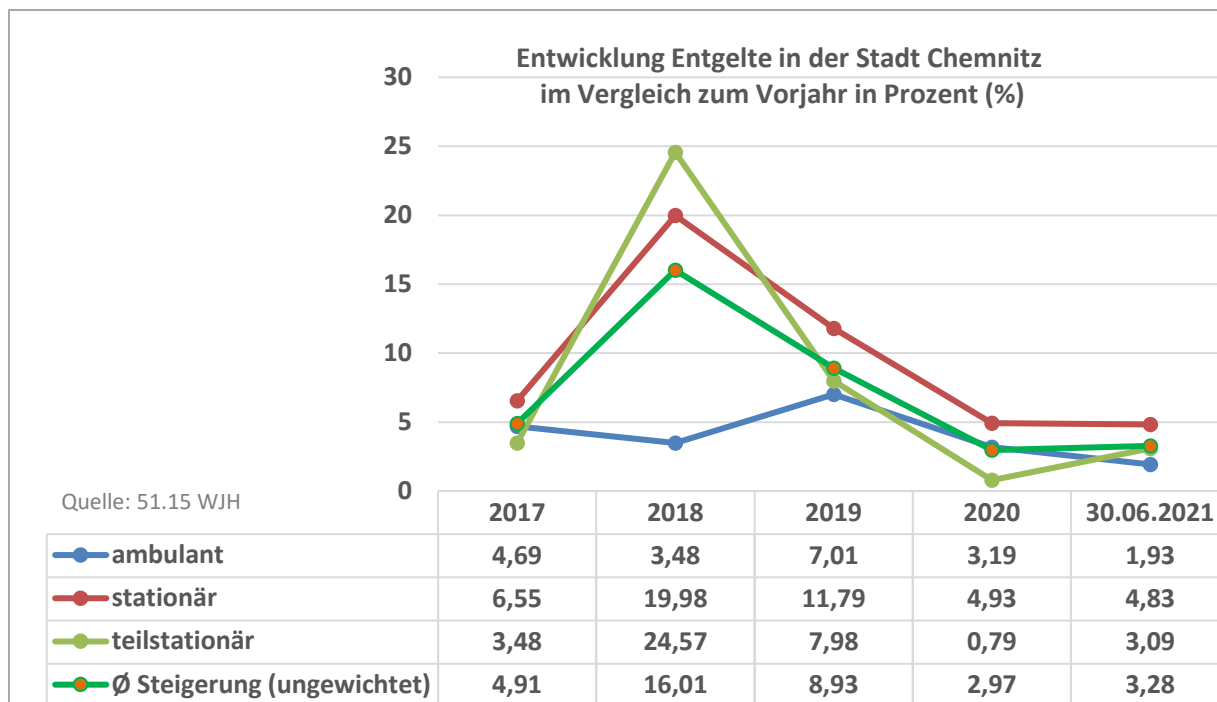
3.7 Handlungsziel 7 - Umsetzung eines konsequenten Verhandlungsmanagements mit den Trägern der freien und privaten Jugendhilfe

Maßnahme:

Jährlich beantragte Tarifsteigerungen werden auf eine Größe von max. 3,7 % für alle Träger festgelegt.

Zielerfüllung:

Die durchschnittlichen Entgeltsteigerungen der Leistungsangebote der Hilfen zur Erziehung lagen im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 bei 2,97 %. Per 30.06.2021 liegt die durchschnittliche Entgeltsteigerung im Vergleich zum 31.12.2020 bei 3,28 %. Der max. Zielwert liegt bei 3,7 %.



Mit der Zielerfüllung wurde wesentlich zur Reduzierung des Rechnungsergebnisses 2020 beigetragen. Weiterführend wirkt die Entwicklung ebenso im Jahr 2021 und dementsprechend kann diese zur Einhaltung des Budgets Jugendhilfe beitragen.

Entsprechend § 78e SGB VIII ist für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Das Jugendamt hat deshalb nur bedingt Einfluss auf Entgeltentwicklungen.

Für Einrichtungen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Chemnitz gelegen sind, werden die Entgelte vom dortigen Jugendamt verhandelt. Die verhandelten Entgelte sind für alle anderen Jugendämter verbindlich.

Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass die Träger der freien und privaten Jugendhilfe im Jahr 2020 für nur wenige Leistungsangebote zu einer neuen Entgeltverhandlung aufgrund von Tarifsteigerungen aufgefordert haben. Somit konnte der überwiegende Teil der Entgelte fortgeschrieben werden. Die insbesondere in den Jahren ab 2017 bis 2019 verbesserten Qualitätsstandards in den Chemnitzer Leistungsangeboten wurde grundsätzlich beibehalten und damit auch die Entgelte.

Rechtlich gesehen ist eine Deckelung von verbindlichen Tarifsteigerungen der freien und privaten Jugendhilfe nicht möglich. Gegebenenfalls könnte zu diesem Thema in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz und den Geschäftsführern der freien und privaten Träger ein Konsens gefunden und verschriftlicht werden. Dem Oberbürgermeister könnte die Bitte vorgetragen werden, den freien und privaten Trägern der Jugendhilfe den Vorschlag zu unterbreiten zu prüfen, ob die Personalkostenerhöhungen denen des öffentlichen Dienstes gleichgesetzt werden können.

Das Handlungsziel sollte nicht wieder in einem Maßnahmenplan aufgenommen werden. Es sollten fortlaufend regelmäßige quartalsweise Auswertungen in der Steuerungsgruppe des Jugendamtes erfolgen.

3.8 Handlungsziel 8 - Leistungsangebot „Sleep IN“ wird in 2020 nicht umgesetzt.

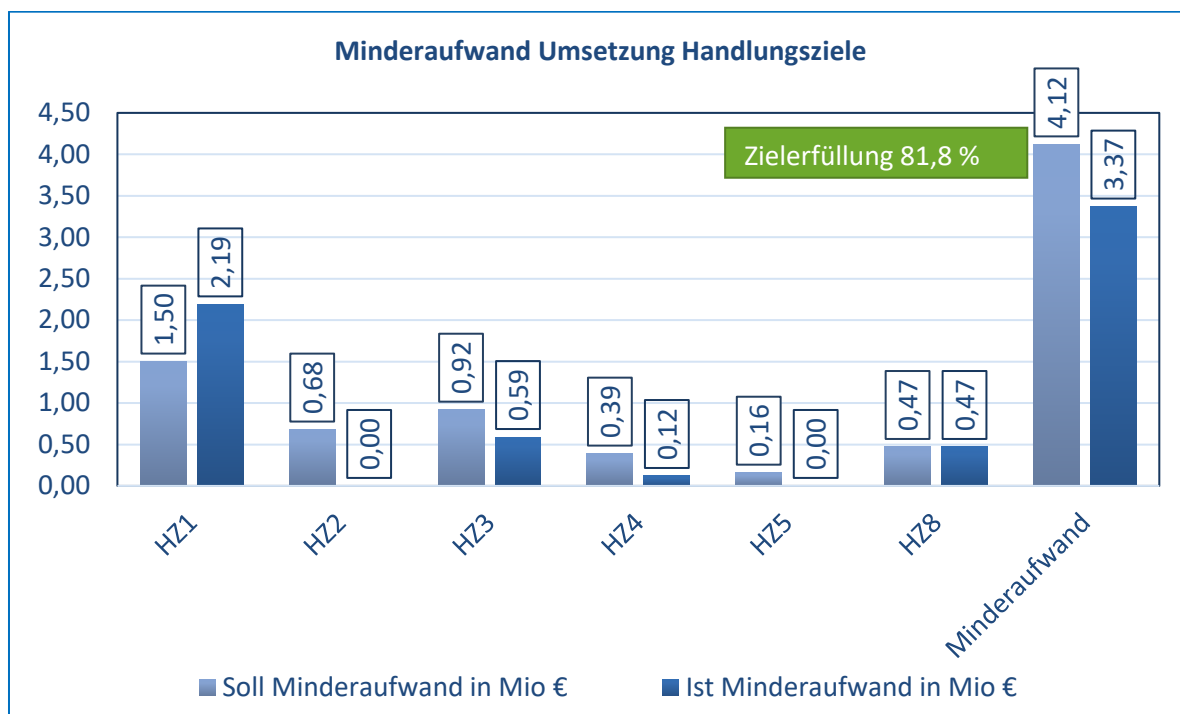
Minderaufwand: ./ 470.000 €

Zielerfüllung: 100 %

Die Beschlussvorlage B-202/2020 wurde durch den Jugendhilfeausschuss verschoben. Damit haben finanzielle Aufwendungen für „Sleep IN“ den Haushalt der Stadt Chemnitz in 2020 nicht belastet und werden diesen auch in 2021 nicht belasten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zielerfüllung: 81,8 %



5. Fazit

Die Steuerungsbemühungen des Jugendamtes spiegeln sich in der Entwicklung der Rechnungsergebnisse und des voraussichtlichen Ist wider. So konnte das Rechnungsergebnis 2020 mit einer vergleichsweise geringen durchschnittlichen Steigerung von 9 % gegenüber dem Vorjahr abgeschlossen werden.

Im Vergleich der Jahre 2017 bis 2019 lag die Steigerung gegenüber dem Vorjahr bei durchschnittlich 18 %. Mit Stand 30.06.2021 liegt die Steigerung des V-IST gegenüber dem Rechnungsergebnis 2020 bei durchschnittlich 8 % und mit ./ 137.780 € unter dem Planansatz im Budget Jugendhilfe für das Jahr 2021.

